

Beratungsergebnis zu Vorlage Nr. 20/053/2012

Ausschuss für Angelegenheiten des Öffentlichen Personennahverkehrs am 26.11.2012

Zu Punkt 9: Anfrage der UWG-ME-Fraktion - Schaden durch Schienenkartell

Anfrage:

„Aus Presseberichten war zu erfahren, dass die Rheinbahn einen Schaden von über 3 Millionen € durch das Schienenkartell erlitten haben soll. Erhält die Rheinbahn Schadenersatz durch das „Kartell“, oder wird die Rheinbahn den Schaden letztlich über die Preise weitergeben?“

Die Verwaltung beantwortet die Anfrage der UWG-ME-Fraktion wie folgt:

Die Rheinbahn wurde gebeten, zu der Anfrage Stellungnahme zu nehmen.

Die Rheinbahn führt hierzu aus:

Das Bundeskartellamt hat in Sachen „Schienenkartell“ einen Bußgeldbescheid erlassen, der den Schienenpersonennahverkehr betrifft. Zum ÖPNV ist noch kein Bescheid erlassen worden, so dass zum jetzigen Zeitpunkt noch keine Schritte gegen die Kartellanten auf Grundlage von § 33 GWB unternommen wurden, sondern zunächst der Erlass eines den ÖPNV betreffenden Bußgeldbescheides abgewartet wird.

Für die Annahme, dass der Schaden letztlich über die Preise weitergeben werden könnte, sieht die Rheinbahn schon deshalb keine Veranlassung, weil die Ticketpreise VRR-weit gleichermaßen gelten und vom VRR beschlossen werden.

Darüber hinaus ist dies schon allein deswegen nicht zu befürchten, da der Kreis die Leistungen des Verkehrsunternehmens bekanntermaßen zu einem festgelegten Satz erhält.

KA Horzella erklärt die Anfrage daraufhin für beantwortet.